

Reh, Hans Joachim

Article — Digitized Version

Brauchen wir eine Regulierungsbehörde für den Strommarkt?
Der weitere Weg in Richtung Wettbewerb kann ohne
Stromregulierungsbehörde beschritten werden

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Reh, Hans Joachim (1999) : Brauchen wir eine Regulierungsbehörde für den Strommarkt? Der weitere Weg in Richtung Wettbewerb kann ohne Stromregulierungsbehörde beschritten werden, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Springer, Heidelberg, Vol. 79, Iss. 9, pp. 521-522

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/40396>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

außen, der „Überblick“ im Wort-sinn verloren – man wird „captive“ – ein Ausdruck der Amerikaner, der das Phänomen besonders prägnant auf den Punkt bringt. Schon in der allgemeinen Wettbewerbs-behörde, der ich vorstehe, muß ich dieses Phänomen im Auge behal-ten. Bei mir sind es die Ab-teilungen, die jeweils für bestimm-te Branchen zuständig sind, und ich achte sehr darauf, daß meine Mitarbeiter in regelmäßigen, nicht zu langen Abständen auf neue Aufgabengebiete wechseln. Nichts

ist menschlicher, als die Anliegen einer Branche, die einem immer vertrauter wird, irgendwann allzu gut zu verstehen.

Die Zuständigkeit für alle Bran-chen weitet den Blick einer Wett-bewerbsbehörde für die Gemein-samkeiten auch der auf den ersten Blick unterschiedlichen Wirt-schaftsbereiche. Man wird fast automatisch weniger empfänglich für die „Sonderwünsche“, die an-geblichen „Besonderheiten“ einer Branche, die natürlich zur Recht-fertigung gerade dieses Kartells

oder jenes Zusammenschlusses herangezogen werden. Sollen denn die Erkenntnisse über die Gemeinsamkeiten der traditionel-len Monopole, die gerade erst zur Liberalisierung durch Netzöffnung geführt haben, durch die Hintertür wieder relativiert werden?

Auf den Punkt gebracht: Vor dem Hintergrund eines sich in-tensivierenden Wettbewerbs im Energiesektor halte ich die For-derung nach einer Stromregulie-rungsbehörde für die grundsätz-lich falsche Antwort.

Hans Joachim Reh

Der weitere Weg in Richtung Wettbewerb kann ohne Stromregulierungsbehörde beschritten werden

Die Hamburgische Electricitäts-Werke AG (HEW) ist ein innovatives und kundenorientiertes Energieversorgungsunternehmen (EVU), das seinen Kunden trag-fähige und praktikable Lösungen zur schnellen und unumkehrbaren Einführung des Wettbewerbs im Strommarkt bietet. Wir haben bereits sehr frühzeitig – als eines der ersten EVU – unsere Durchlei-tungsentgelte veröffentlicht. Als Lösung für die geringe Praxishöhe der ersten Verbändevereinbarung – besonders für kleine Strom-kunden – haben wir als einziges EVU ein „synthetisches Lastprofil“ für einen virtuellen Durchschnitts-haushalt eingeführt, der durch die Durchmischung aller Haushalte im HEW-Netz entsteht.

Durch die Einführung dieser synthetischen Lastprofile, die kei-nen individuellen Haushalt reprä-sentieren, kann auf die Installation neuer und teurer Zähler mit Last-profilspeicher vollständig verzich-tet werden. Aufwendige Berech-

nungen zu Fahrplanabweichungen sind auch nicht mehr erforderlich. Zusätzlich haben wir das Durch-leitungsentgelt bei HEW entfer-nungsunabhängig und pauschal pro kWh festgesetzt. Dieses brief-markenähnliche Durchleitungs-entgelt ist eine Grundvoraus-setzung für den Wettbewerb um die Tarifkunden, den bundeswei-ten Stromhandel und gewährt ei-nen diskriminierungsfreien Netzzu-gang für alle Versorgungsunter-nehmen bei wirtschaftlich vertret-barem Aufwand.

Mit der Novellierung des Ener-giewirtschaftsgesetzes und des-sen Inkrafttreten zum 29. 4. 1998 hat der Gesetzgeber nicht die in der EU-Richtlinie zur Liberalisie-rung des Strommarktes vorge-schlagene stufenweise Öffnung nach Mengenkategorien gewählt. Vielmehr hat er, dem Subsidiari-tätsprinzip zur individuellen Um-setzung der Richtlinie folgend, ei-ne noch weiterreichende Norm ge-schaffen und die volle Freigabe

des Strommarktes ohne Ver-brauchsmengenabstufung und Beschränkungen durchgesetzt. Das verbleibende „natürliche Mo-nopol der Netze“ muß allen Wett-bewerbern zu gleichen, d.h. dis-kriminierungsfreien, Bedingungen vom Eigentümer zur Verfügung ge-stellt werden. Die für die Netz-benutzung anfallenden Kosten für Netzdienstleistungen – wie etwa Spannungs- und Frequenzhaltung, Reservestellung, Netzwiederauf-bau, Messen, Ablesen, Abrechnen etc. – sind kalkulatorisch zu ermit-teln. Eine Regulierungsbehörde – wie in Großbritannien – oder ein unabhängiger „System Operator“ – wie z.B. in den USA – ist nach deutschem Recht nicht vorgese-hen. Um dennoch einen diskrimi-nierungsfreien und wirtschaftlich praktikablen Weg zu beschreiten, wird von den Versorgern – unter Androhung einer Durchleitungs-verordnung – eine privatwirtschaft-liche Regelung der Durchleitung erwartet.

Mängel der bestehenden Verbändevereinbarung

Die sogenannte Verbändevereinbarung vereint die Interessen der Verbände BDI (Bundesverband der Deutschen Industrie), VIK (Vereinigung Industrielle Kraftwirtschaft) und VDEW (Vereinigung Deutscher Elektrizitäts-Werke) und regelt den Netzzugang, die Abrechnung der Leistungen sowie die technische Handhabung zur Sicherung der Versorgung. Die Billigung der Vereinbarung durch das Bundeswirtschaftsministerium und das Bundeskartellamt erfolgte mit der Auflage einer Überarbeitung, nachdem erste Erfahrungen gesammelt worden sind.

Die Trennung bisher vertikal integrierter EVU in Erzeugung/Handel, Transport/Verteilung und Vertrieb bereitet beim praktischen Umgang noch einiges Umdenken, da Schnittstellen neu definiert und kundenorientierte Geschäftsprozesse neu kalkuliert werden müssen. Zur Bewältigung dieser Herausforderungen bedarf es Erfahrung und Zeit.

Insbesondere die Belieferung von kleinen Verbrauchern unter wirtschaftlich vertretbaren Bedingungen stellt sich mit der vorhandenen Verbändevereinbarung als wenig tragfähig heraus. Der individuell verhandelte Netzzugang für jeden Verbraucher und die Aufstellung der Fahrpläne sowie die zwangsläufigen Fahrplanabweichungen verursachen bei den Versorgungsunternehmen derzeit erheblichen Arbeitsaufwand mit entsprechend hohen Kosten.

An die überarbeitete Version der Verbändevereinbarung, die für Oktober geplant ist, werden, insbesondere hinsichtlich der Börsenfähigkeit, der Transparenz und der Praktikabilität auch für kleine Verbraucher, hohe Erwartungen gestellt.

Vorteile einer marktwirtschaftlichen Lösung

Die Geschwindigkeit, mit der sich der Wettbewerb im Stromgeschäft in den vergangenen knapp anderthalb Jahren vollzogen hat, haben selbst Experten nicht für möglich gehalten. Zunächst haben die Großabnehmer von dieser Entwicklung profitiert; seit einigen Monaten hat der harte Preiskampf um die Haushaltskunden begonnen. Bemerkenswert sind auch die erheblichen Preisnachlässe und die Preismodelle, die den Stromkunden angeboten werden.

Es dürfte bezweifelt werden, ob eine neugegründete Stromregulierungsbehörde den Wettbewerb mit gleicher Schnelligkeit und Intensität hätte einführen können. Erfahrungen aus anderen regulierten Märkten haben gezeigt, daß der Wechsel von Haushaltskunden erst wesentlich später möglich war, als dies in Deutschland geschehen ist. So hat es in Großbritannien knapp zehn Jahre gedauert. Bei uns fanden erste Wechsel von Haushaltskunden schon nach einem Jahr statt. Auch der politische Proporz bei der Stellenbesetzung einer Regulierungsbehörde sowie massive Interessen der Beteiligten könnten diese schwächen und die schnelle Liberalisierung nachhaltig behindern.

Für die Kunden aber bedeutet die schnelle Umsetzung marktwirtschaftlicher Verhältnisse in der Strombranche erhebliche Kosteneinsparungen und internationale Wettbewerbsvorteile bei der Industrie.

Auch bei der Flexibilität und der Anpassungsfähigkeit an einen sich sehr dynamisch entwickelnden Markt sind Vorteile bei einer marktwirtschaftlichen Lösung wahr-

scheinlicher. Die zusätzlichen Kosten, die für den Unterhalt einer solchen Behörde aufgewendet werden müßten, können als zusätzliches Argument gegen eine Regulierungsbehörde angeführt werden.

Anhaltspunkte für ein unabhängiges Gremium

Dennoch sprechen auch einige Anhaltspunkte für eine Aufsicht durch ein unabhängiges nationales Gremium, um aufkommende Fragen des Wettbewerbs im Sinne unserer Kunden zügig zu klären. Hierzu gehört die Frage der verursachungsgerechten Zuordnung der zusätzlichen Kosten des Wettbewerbs. Unserer Auffassung nach können diese Kosten nicht unseren Stammkunden zugeordnet werden, sondern müssen von den Wechselkunden über dessen neue Versorger getragen werden.

Auch zur Vermeidung eines sogenannten „AOK-Effektes“ bedarf es einer Lösung, die nicht nur die traditionellen Versorgungsunternehmen belastet, sondern einer übergeordneten Möglichkeit, diese über eine Umlage auf die Durchleitungsentgelte zu verteilen.

Eine weitere, sehr wichtige Frage betrifft die Behandlung der von der EU-Richtlinie vorgesehenen Reziprozität. Hier müssen Wege – auf europäischer Ebene – gefunden werden, die es nur den Versorgungsunternehmen gestatten, am Wettbewerb teilzunehmen, die auch aktiven Wettbewerb – d.h. ohne administrative Hürden – in ihrem traditionellen Versorgungsgebiet zulassen.

Die immer wieder aufkommenden Vorwürfe, einige Versorgungsunternehmen würden sich einem ruinösen Wettbewerb unterziehen oder unseriöse Angebote unter-

breiten, halten wir für nicht klärungsrelevant durch eine Regulierungsbehörde. Hier ist die entsprechende Unternehmensführung in der Pflicht und Verantwortung. Darüber hinaus werden die Kunden unseriöse Geschäftspraktiken durchschauen und ihre Konsequenzen ziehen. Schließlich gibt es das Wettbewerbs- und Kartellrecht, das in seiner Anwendung noch auf den liberalisierten Strommarkt anzupassen ist.

Auch die immer wieder angeführte vermeidlich geringere Versorgungssicherheit im Wettbewerb dürfte kein Klärungsgegenstand darstellen. Hier muß der Netzbe-

treiber ein Interesse an einer den Kundenbedürfnissen entsprechenden Versorgungssicherheit haben. Die Begrenzung der Netznutzungsentgelte nach oben könnte durch Benchmark-Vergleiche und die Kostenorientierung und -ausrichtung an den entsprechenden Klassenbesten erfolgen.

Nachdem wir die ersten Erfahrungen mit dem Wettbewerb nach über 100 Jahren Monopol gemacht haben, lassen sich die Ergebnisse durchaus sehen. Die Stromkunden – besonders unsere Industriekunden – haben ausgesprochen schnell und in erheblichem Umfang von der Liberalisie-

rung der Märkte profitiert. Die jetzt einsetzenden Preiskämpfe bei den Haushaltskunden werden möglicherweise noch intensiver verlaufen. Der Erfolg bei unseren Stromkunden bestätigt uns in unserem Handeln bei der Umsetzung der Marktöffnung im Sinne der Kunden. Trotz vieler noch ungelöster Sachverhalte und weiterer Verbesserungsmöglichkeiten bei der Umsetzung und Durchführung der neu einzuleitenden Prozesse sind wir zuversichtlich, den weiteren Weg Richtung „vollständiger Wettbewerb der Energiemärkte“ auch ohne staatlichen Regulator beschreiten zu können.

Josef Wolf

Die komplexe Energielandschaft macht eine Stromregulierungsbehörde notwendig

Rund 16 Monate nach Erlass des neuen Energiewirtschaftsgesetzes läßt sich feststellen, daß der Strommarkt in Deutschland erheblich in Bewegung geraten ist. Nach einer ersten Phase, die gekennzeichnet war durch Unklarheiten über Details des Netzzuganges, aber auch durch eine zeitliche Verzögerung der Marktöffnung durch die etablierten Energieversorgungsunternehmen, läßt sich heute feststellen, daß gerade von den etablierten Unternehmen teilweise ein deutlicher Preisdruck im Markt ausgeht.

Hier ist es notwendig zu differenzieren: Nahezu alle kleineren Unternehmen, insbesondere auf der kommunalen Versorgungsebene, haben bisher, bis auf geringe Ausnahmen, keine strategischen Konzepte entwickeln können, um Vorteile aus der Marktöffnung zu ziehen. Die aktuellen Maßnahmen richten sich auf eine Verbesserung der Bezugssituation, was sicher-

lich in weiten Teilen wirtschaftlich recht erfolgreich war. Weitgehend ungeklärt und damit ein erheblicher Unsicherheitsfaktor für viele Unternehmen ist die Beständigkeit der häufig noch geraume Zeit laufenden Bezugsverträge.

Die Ansätze für eine bessere Ausnutzung des Wettbewerbs erschöpfen sich häufig in Bindungsmaßnahmen im Industriebereich, oft mit Unterstützung der jeweiligen Vorversorger, und der Bildung von Einkaufsgemeinschaften. Bemühungen, vertriebs- und wettbewerbsorientierte Ansätze zu finden, wurden nicht zuletzt durch die Beschränkung der wirtschaftlichen Betätigung außerhalb der jeweiligen Gebietskörperschaft gedämpft.

Demgegenüber haben die Unternehmen der Verbundstufe, hier insbesondere die größten Unternehmen, nach anfänglichem Zögern die Preisführerschaft über-

nommen. Dabei werden im wesentlichen mengenorientiert größere Kunden umworben. Die Preisstellung ist häufig so, daß bei einer kostenorientierten Kalkulation für Durchleitung und Energie zu Marktpreisen kein wettbewerbsfähiges Angebot möglich ist. Dies deutet auf Mischkalkulationen und die unzureichende Berücksichtigung der von Dritten verlangten Netzzugangsgebühren hin.

In jüngster Zeit sind einige Unternehmen aus der Verbundstufe ebenfalls bundesweit aktiv in den Tarifkundenmarkt eingestiegen. Diese erhöhte Wettbewerbsintensität hat inzwischen dazu geführt, daß ein allgemeiner rapider Preisverfall stattfindet; die Möglichkeiten von Stromkunden, erhebliche Preisnachlässe zu erzielen, sind äußerst gut. Diese Entwicklung hat jedoch bisher nicht zu einer erkennbaren Verlagerung von Marktanteilen geführt.